

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 72 (1946)
Heft: 34

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aus dem «Tagblatt der Stadt Zürich»

vom Februar 1897

Kürzlich wehte mir ein heißes Sommergewitter eine Reihe «Tagblätter» aus dem Jahre 1897 auf den Redaktions-tisch, und trotz der herrschenden tropischen Temperatur nahmen sie mich gefangen. Ich will nicht von politischen Ereignissen der damaligen Zeit schreiben, sondern an Hand von Inseraten versuchen, ein kleines Licht auf Fragen werfen, die zu jener Zeit so furchtbar aktuell waren, daß sie es bis auf den heutigen Tag geblieben sind. Zuerst wollen wir uns aber an einem «kleinen» Mittagessen erlauben, wie es damals nicht besonders war, und lesen folgendes Menu:

Bahnhof-Buffet Zürich

Diner à frs. 2.50.

-22692-

= Menu du 15 Février 1897. =

Potage crème de riz

Jambon aux œufs

Beur bouilli à la bourgeois

Petits oignons

Poulets rotis

Salade

Tartelettes à la crème

Fromage

Dessert

Und nun beschäftigen wir uns mit der «Englischen Arbeitszeit! Wie — Sie meinen, das sei etwas Neumodisches? Oh nein, bitte, lesen Sie selbst:

Zeit-Frage.

Wann wird endlich in Zürich die einzige vernünftige sog. englische Arbeitszeit eingeführt? (M. 12641 L.)

Ein paar Nummern später erhalten Sie sogar eine Antwort:

Lesen Sie das!

Im «Tagblatt» opfert ein unbekannter Held seit langem für Interate io und viel Gelb. Er wünscht für Zürich, als größte Klugheit Die einzige vernünftige, englische Arbeitszeit. Warum nicht auch die einzige vernünftigen Engländer, Die Ladies, in ihren karrierten Gewändern? Wozu überhaupt noch eine neue Arbeitszeit einführen, Wenn Gemüse schon an der Abschaffung der Arbeit schämen? Nicht alles fremde ist als praktisch zu betrachten, Was viele glauben bei uns einführen zu müssen. Seit die fremden Sitten und Manneren nehmen überhand Alles ist viel weniger gernlich im Schweizerland. — Darum respektiere, wer noch besitzt die Weisheit, Die uns Schweizern angepaßte Eigenartigkeit.

Die Ladenschlußfrage ist auch ewig neu, sie wurde aber bis heute noch nicht in untenstehendem Sinne gelöst:

Ladenbesitzer von Zürich

verkauft am Sonntag, dagegen am 7. Tag. Samstag (Sabbat) nichts!

Nachdem in Zürich kürzlich die Polizeistunde für Bars von Mitternacht auf 2 Uhr verlegt wurde, mag auch dieses Inserat wieder besonders interessieren. Kehren wir etwa langsam zu den alten Zuständen zurück?

Einverständen!

Ja es ist höchste Zeit, daß die Polizeistunde eingeführt wird. Alles wird fertig gebracht in Zürich, nur das nicht.

Warum?

Auch heute wird über den Mannschaftsbestand der Zürcher Polizei gestritten, was anno 1897 offenbar auch der Fall war:

Hundebann.

Gewisse Aufenquartiere Zürichs zeichnen sich durch ungenügende Beleuchtung und Polizei aus; was kann da einem lichtscheuen Gefinde erwünschter sein, als gerade der Hundebann? Soll vielleicht der Bürger, statt geschnürt zu werden, nach seines zuverlässigeren Schutzes verlustig gehen? Ein ernsthafter Grund zum Maulvorbringen liegt gar nicht vor; man lebt doch nur die Polizeibücher, um zu sehen, wo die Gefahr liegt, bei den Menschen oder bei den Hunden. -11005-

Ueberfremdung war von jeher eine Sorge der Schweiz; wollen wir diesen Verein vielleicht heute ins Leben rufen?

Beschiedene Frage.

Wäre es vielleicht möglich, in Zürich einen Verein aus geborenen Schweizern zu gründen? -8593-

Der Stadtrat hat von jeher tiefe und geheimnisvolle Schubladen, wo er ungelegene Geschäfte einsorgen kann. Hier ein Beweis:

Dumme Frage.

■ Hat der Stadtrat Zürich das Recht einen Quartierplan der blos von 2 Straßen durchzogen werden kann, 5. sage 5 Jahre zu verschleppen und die Grundstücke enorm zu schwägen?

Das Rechtsagentengesetz wurde kürzlich verabschiedet, aber seine Notwendigkeit ist Jahrzehnte alt!

Zeitfrage.

Warum denken unsere Behörden nicht daran, daß frühere Gesetze bet. die Rechtsagenten wieder aufzunehmen? Früher hatte man doch eine Beschwerdestinstanz und blühte diese

himmelschreende Blutsangerei,

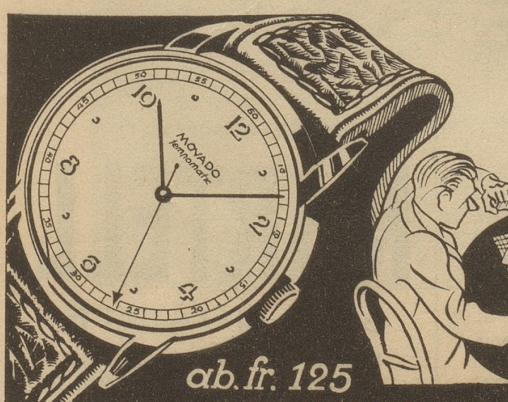
wie sie von einer Anzahl Angehöriger dieser Kunst betrieben wird, nicht so wie heute. Einige ehrenwerte aber auch anerkannte Ausnahmen abgesehen, blutet Manchem das Herz, der anziehen oder erfahren muß, wie erbärmlich schamungslos gegen Schuldner, die momentan und nicht immer durch eigene Schuld in Verlegenheit sind, vorgegangen wird. -23736-

Verleumdungen sind so alt wie die Menschheit, und ihre Verbreiter bleiben wahrhaftig, was der Inserent schon vor 50 Jahren feststellte. W. St.

Belohnung

Demjenigen, der mir das gemeine Lästermaul, welches in letzter Zeit Geräute und Verläumdungen über uns verbreitet hat, derart bezeichnet, daß ich solches gerichtlich belangen kann. — Unbegründete Verläumding ist ein Verbrechen und sind solche, die dies nach vorliegender Weise treiben, sei es aus Interesse, Neid sc., verachtungswürdige, elende Subjekte.

W. Tauremann, Streifgasse 18.



ab. fr. 125

**tempomatic
MOVADO**
DIREKTE SEKUNDE AUS DER MITTE
AUTOMATISCH
LEBT VON IHREN TÄGLICHEN BEWEGUNGEN
GANGRESERVE 56 STUNDEN